

Merkblatt zur Hühnerhaltung (Hobby- und Kleinsthaltung)

Wer muss was beachten?

1. Meldepflicht gem. § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Wer - jeder Halter von Hühnern (Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Tauben, Truthühnern, Wachteln, Laufvögeln), auch Hobbyhalter

Was - Tierbestand unter Angabe seines Namens, Adresse, Art und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere zu melden

Hinweis – Die Meldepflicht ist unabhängig von der Bestandsgröße. **Jedes Huhn zählt!**

Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łužyca)
E-Mail: veterinaeramt@lkspn.de

Unter: <https://www.lkspn.de/buergerservice/formular> verfügbar ist das Formular –

Anzeige einer Tierhaltung

HINWEIS – Eine Anmeldung bei der zuständigen Tierseuchenkasse hat zu erfolgen.

2. Führung eines Bestandsregisters gem. § 2 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

Wer hat ein Register zu führen? - jeder Geflügelhalter

Was ist im Register zu notieren? - Bestandsregister mit Zu- und Abgängen (mit Adressen der aufnehmenden bzw. abgebenden Personen) der Geflügeltiere, Aufbewahrungsfrist beträgt 3 Jahre

3. Nachweis über die Anwendung von Arzneimitteln gem. §§ 1 und 2 der Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung

Wer hat Aufzeichnungen zu führen? - jeder Geflügelhalter

Was muss aufgezeichnet werden? - Behandlungen mit Arzneimitteln, die apotheken- oder verschreibungspflichtig sind, müssen Nachweise über die Abgabe, Anwendung sowie Erwerb geführt werden, Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre

Schutzimpfungen gegen die Newcastle-Krankheit (=atypische Geflügelpest) gem. § 7 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit

Alle Hühner und Truthühner müssen gegen Newcastle Krankheit (= atypische Geflügelpest) geimpft werden. Die Verabreichung des Impfstoffes erfolgt über das Trinkwasser. Kontaktieren Sie hierzu Ihren Tierarzt.

Bei Auffälligkeiten – im Bestand verenden viele Tiere auf einmal – informieren Sie unverzüglich einen Tierarzt oder das zuständige Veterinäramt, um den Sachverhalt abzuklären.

4. Allgemeine Anforderungen an die Haltung von Hühnern gem. Tierschutzgesetz und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Hühner müssen in der Gruppe gehalten werden, Einzelhaltung ist nicht tierschutzgerecht

Ansprüche im Stall:

- alle Tiere müssen artgemäß fressen, trinken, ruhen, staubbaden sowie ein Nest aufsuchen können
- ständiger Zugang zu frischem Wasser und eine ausreichende hühnergerechte Fütterung ist zu ermöglichen
- Einstreubereich mit geeignetem Einstreumaterial von lockerer Struktur und in ausreichender Menge ist erforderlich; mindestens 0,25 m² je Tier
- Ställe müssen mindestens 2,5 m² groß und 2 m hoch sein
- Platzbedarf: für 9 Hennen mindestens 1 m² nutzbare Stallgrundfläche

Sitzstangen – variiert für Zwergrassen oder größere Rassen

- müssen gesundheitlich unbedenklich und verletzungssicher sein, scharfe Kanten sind zu vermeiden, ideal sind Stangen mit einem Durchmesser von 4 bis 5 cm
- unterhalb der Sitzstangen sind Bretter oder Wannen für den Kot zu installieren, um die Stallreinigung zu erleichtern
- Abstand zur Wand mindestens 20 cm, bei mehreren Stangen auf ähnlicher Höhe mindestens 30 cm Abstand
- Sitzplatzbreite pro Huhn ist an die Rasse anzupassen (mindestens 15 cm)
- mindestens 1 Nest (35 cm x 25 cm) für 7 Hennen oder Gruppennest für 120 Legehennen a 1 m²

Beleuchtung und Stallklima

- optimal ausreichendes Tageslicht oder alternativ Kunstlicht (flackerfreie Leuchtmittel)
- eine gute natürliche Belüftung ohne Durchzug ist zu gewährleisten

Empfehlungen für den Auslauf:

- Hühner sollten eine Auslauffläche von mindestens 4 m² je Huhn zur Verfügung haben
- Bäume oder Sträucher als Witterungsschutz, Platz zum Scharren, trockenes Sandbad mit geeignetem ca. 25 cm tiefem Sand zur notwendigen Gefiederpflege
- Umzäunung „fuchssicher“ (Unterwühlschutz)
- Sicherung des Auslaufes und Stalles vor Feinden (Fuchs, Marder)
- Oberfläche des Auslaufs sollte aus hygienischen Gründen regelmäßig ausgetauscht werden oder wenn möglich sind die Auslaufflächen regelmäßig zu wechseln

Abgabe und Verkauf von Eiern in kleineren Mengen

- Eier sind nur unsortiert an den Endverbraucher abzugeben
- die Lagerung bis zur Abgabe muss sauber, trocken, frei von Fremdgerüchen und geschützt vor Sonneneinstrahlung erfolgen
- Abgabe von Schmutz-, Knick- und Brucheiern ist nicht gestattet

Unter: <https://www.lkspn.de/buergerservice/formular> verfügbar ist das

Merkblatt für das Inverkehrbringen von Hühnereiern durch Erzeuger

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Verbindlich sind die derzeit geltenden Rechtsnormen.